



**Sitzungsvorlage**

**149/2024**

**öffentlich**

**20.11.2024**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2024
Rat der Gemeinde Nordkirchen	12.12.2024

### **Tagesordnungspunkt**

**Hebesatzsatzung ab 01.01.2025 der Gemeinde Nordkirchen**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen beschließt die vorgelegte Hebesatzsatzung ab 01.01.2025.

## Sachverhalt:

Grundsteuerhebesätze:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10. April 2018 die gesetzlichen Regelungen zur Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Mit Datum vom 18. Oktober 2019 hat der Deutsche Bundestag eine Reform beschlossen, die bis spätestens Ende 2024 umzusetzen ist.

Mit der Reform der Grundsteuer wurde keine Veränderung des Grundsteueraufkommens insgesamt verfolgt (Aufkommensneutralität), sondern eine gerechtere Bewertung der Steuerobjekte. Aufkommensneutral bedeutet, dass das Ertragsvolumen der Grundsteuer vor und nach Umsetzung der Reform für die Gemeinde insgesamt stabil gehalten wird.

Aufgrund der Vorlage 087/2024 hat der Rat am 10.10.2024 beschlossen, ab 01.01.2025 in der Grundsteuer B nicht nach Wohn- und Nichtwohngrundstücken zu unterscheiden. Mit dieser Hebesatzsatzung sollen nun die Hebesätze festgesetzt werden.

Das Finanzministerium hat den Gemeinden im Juni 2024 erstmalig Referenzwerte für aufkommensneutrale Hebesätze mitgeteilt. Als Datengrundlage wurde die Summe aller Grundsteuermessbeträge aller aktiven Fälle je Kommune berücksichtigt, die von der Finanzverwaltung bis zum 31.03.2024 festgesetzt wurden. Auch sind die Schätzungen aufgrund nicht abgegebener Feststellungserklärungen sowie die wegen eines Einspruchs oder Klage streitbehafteten Werte bis zu dem Zeitpunkt mit eingeflossen.

Aufgrund vielseitiger Nachfragen bei der Finanzverwaltung, hat dieses Mitte September 2024 eine einmalige Aktualisierung der aufkommensneutralen Referenzhebesätze auf Datenbestand bis Mitte August 2024 vorgenommen.

Danach sind für die Gemeinde Nordkirchen folgende aufkommensneutralen Hebesätze mitgeteilt worden:

Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	297 v. H.
Grundsteuer B	636 v. H.

Die seit Mitte August 2024 erfolgten oder noch folgenden Änderungen oder erstmaligen Grundsteuermessbetragsfestsetzungen haben Auswirkungen auf die tatsächliche Höhe des Grundsteuermessbetragsvolumen. Auch werden erstmalig ab 2025 die Wohnteile der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in der Grundsteuer B veranlagt. Hinzu kommen die noch anhängigen Einsprüche und Klagen und die laufenden Wertfortschreibungen, die Auswirkungen auf das Gesamtvolumen der Messbeträge haben können. All diese Aspekte können die Kommunen nicht selber ermitteln/berechnen, sodass sich die Gemeinde Nordkirchen für die vom Finanzministerium im September mitgeteilten aufkommensneutralen Hebesätze entschieden hat. Diese enthalten auch die im Orientierungsdatenerlass vom Land Nordrhein-Westfalen aufgeführte Steigerung um 1,3 %, die beispielsweise durch die Wertfort-

Schreibungen von „unbebautes Grundstück“ in „Einfamilienhaus“ entstehen.

Gewerbsteuer:

Der Hebesatz für die Gewerbsteuer bleibt zum Vorjahr unverändert bei 450 v. H. Er wurde aufgrund der Vollständigkeit in die Hebesatzsatzung aufgenommen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

<input checked="" type="checkbox"/>	Keine		
<input type="checkbox"/>	Ertrag / Einzahlung		€
<input type="checkbox"/>	Aufwand / Auszahlung		€
	Verfügbare Mittel im Produkt / Budget		
<input type="checkbox"/>	Über-/außerplanmäßig		
<input type="checkbox"/>	Deckung im laufenden Haushaltsjahr durch		

Anmerkungen:

Anlagen  
Hebesatzsatzung